



**Revision der Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Kanton Basel-Landschaft über die Abfallbewirtschaftung vom 13./19. Mai 1998**

**Gemeinsamer Bericht  
zuhanden des Grossen Rates Basel-Stadt  
und des Landrates Basel-Landschaft**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Ausgangslage .....</b>	<b>3</b>
2.1	Vereinbarung vom 13./19. Mai 1998	3
2.2	Betriebserfahrungen seit Inbetriebnahme der KVA Basel	4
2.3	Betriebserfahrungen aus der Deponie Elbisgraben	5
2.4	Herausforderungen der Abfallwirtschaft	5
2.5	Vereinbarung und Umsetzungsvertrag	6
2.5.1	Vereinbarung	6
2.5.2	Umsetzungsvertrag	6
2.5.3	Auswirkungen auf die KMU in den beiden Kantonen	7
2.5.4	Plattform	7
<b>3.</b>	<b>Kommentare zu den einzelnen Bestimmungen der Vereinbarung .....</b>	<b>8</b>
3.1	Grundsatz	8
3.2	Kehrichtverwertungsanlage Basel	9
3.3	Deponie Elbisgraben	9
3.4	Finanzen	10
3.5	Vollzug	11
3.6	Schlussbestimmungen	12

## **1. Zusammenfassung**

Mit der Planung und dem Bau der Kehrichtverwertungsanlage (KVA) Basel schloss der Kanton Basel-Stadt mit dem Kanton Basel-Landschaft im Jahr 1998 eine Vereinbarung über eine garantierte Liefermenge von Abfällen in die KVA Basel ab. Damit sollte sichergestellt werden, dass die hohen Investitionen mit einer entsprechenden Auslastung amortisiert und Basel-Landschaft eine entsprechende Entsorgungssicherheit zugesprochen werden konnte. Im Gegenzug verpflichtete sich Basel-Stadt zur Lieferung der Verbrennungsrückstände (Schlacken) aus der KVA Basel in die Deponien des Kantons Basel-Landschaft.

Der Kanton Basel-Stadt schloss weitere Liefervereinbarungen mit dem Landkreis Lörrach, dem Gemeindeverband Kehrichtbeseitigung Laufental-Schwarzbubenland AG (KELSAG) und dem Gemeindeverband Abfallbewirtschaftung Unteres Fricktal (GAF) ab.

Nach fast 20 Jahren Betrieb der 1999 in Betrieb genommenen KVA Basel beschlossen die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft, die Vereinbarung über die Abfallbewirtschaftung vom 11. März 1998 einer Totalrevision zu unterziehen. Grund dazu waren die veränderten Rahmenbedingungen hinsichtlich den gesetzlichen Grundlagen, der neuen Rechnungslegung der KVA Basel und der Deponie Elbisgraben sowie der Wille zu einer verstärkten partnerschaftlichen Zusammenarbeit.

Der vorliegende, gemeinsame Bericht als Anhang zu der partnerschaftliche Vorlage an den Grosse Rat und den Landrat umschreibt nachfolgend die beantragte Totalrevision der bisherigen Vereinbarung und kommentiert die Änderungen.

Als zentrale Neuerung ist hervorzuheben, dass die Vereinbarung durch einen Umsetzungsvertrag ergänzt wird. Dieser wird von beiden Regierungen beschlossen. Dieser Vertrag erhöht die Flexibilität im fluktuierenden Abfallmarkt und stärkt zudem die Zusammenarbeit im Bereich Abfallbewirtschaftung zwischen beiden Kantonen. Basis der zukünftigen Zusammenarbeit ist eine gemeinsame Plattform der beteiligten Partner. Diese ermöglicht einen gegenseitigen Austausch über die betrieblichen Aspekte der KVA Basel und der Deponie Elbisgraben. Ausserdem können im Rahmen der Plattform anstehende Anpassungen von Tarifen und Liefermengen diskutiert werden, um die KVA Basel und die Deponie Elbisgraben optimal betreiben zu können.

Die revidierte Vereinbarung orientiert sich an der bisherigen Vertragsdauer von 30 Jahren und ist erst auf 2034 kündbar. Somit wird die ursprüngliche Absicht zur Sicherung der Investitionen und Gewährung der Entsorgungssicherheit weiterhin beibehalten, aber flexibler ausgestaltet.

## **2. Ausgangslage**

### **2.1 Vereinbarung vom 13./19. Mai 1998**

Der Grosse Rat Basel Stadt beschloss am 15. Juni 1994 den Ersatz und Bau einer eigenen neuen Kehrichtverbrennungsanlage KVA. Mit diesem Beschluss wurde der Bau einer KVA auf dem Gebiet des Kantons Basel-Landschaft hinfällig. Für den Bau und den Betrieb dieser zukünftigen KVA Basel sollten in erster Linie der Kanton Basel-Landschaft und weitere Nachbarregionen als Partner eng einbezogen werden.

Im Sinne dieser überkantonalen Partnerschaft, bei der sich der Kanton Basel-Landschaft auch konkret finanziell an den Bau beteiligt hätte, wurden zur Sicherstellung der Investitionen und der Auslastung der neuen KVA Basel Vereinbarungen unter den zukünftigen Abfalllieferanten und dem Kanton Basel-Stadt als Betreiber der KVA erarbeitet.

Am 29. Juni 1995 beschloss der Grosse Rat Basel-Stadt den Transfer der Anlagen und Mitarbeiter der damaligen alten KVA Basel sowie der basel-städtischen Kehrichtabfuhr an die REDAG Regionale Entsorgung Dreiländereck AG. Die REDAG hätte somit die Partnerschaft auch für den Betrieb der zukünftigen KVA Basel sichergestellt, analog der heutigen Pro Rheno Betriebs AG für die Abwasserreinigungsanlage (ARA) in Basel.

Am 17./19. November 1995 lehnten die basel-städtischen Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die geplante Bau- und Betriebsübergabe der neuen KVA Basel an die REDAG jedoch ab und hoben damit den Beschluss des Grossen Rates vom 29. Juni 1995 auf. Grund-, Werkeigentümerin und Bauherrin der KVA Basel blieb der Kanton Basel Stadt. Mit der Aufhebung des Beschlusses des Grossen Rates endete de facto die begonnene Partnerschaft innerhalb der REDAG. Eine finanzielle Beteiligung des Kantons Basel-Landschaft an den Kosten der KVA Basel war somit obsolet.

Am 13./19. Mai 1998 wurde die 1994 erarbeitete Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und dem Kanton Basel-Stadt über die Abfallvereinbarung beschlossen, und am 1. Januar 1999 nahm die neue KVA Basel ihren ordentlichen Betrieb auf.

Die Vereinbarung für die neue KVA Basel ging, aufgrund der damaligen Mengenprognose, von einer Kapazität der Anlage von 270'000 bis 300'000 Tonnen Abfälle pro Jahr aus. Zur Sicherung der Auslastung der Anlage und der Investitionen wurden die folgenden, heute noch gültigen Lieferverträge mit entsprechend garantierten Liefermengen abgeschlossen:

	Datum	Liefermenge (Tonnen)
Vertrag mit dem Landkreis Lörrach (SG 786.370) Per 1.1.2014 Vertragsanpassung auf 40'500 Tonnen	7.1.2003	45'000
Vertrag mit dem Gemeindeverband Kehrichtbeseitigung Laufental-Schwarzbubenland AG (KELSAG) (SG 786.390)	4.1./4.2.1999	7'000
Vereinbarung mit Basel-Landschaft (SG 786.300)	13./19. 5. 1998	80'000
Gemeindeverband Abfallbewirtschaftung Unteres Fricktal (GAF), ehemals Gemeindeverband Unteres Fricktal (GFK) (SG 786.380)	8.3./2.4. 1996	6'000

Der Grosse Rat stimmte der Abfallvereinbarung mit Beschluss vom 11. März 1998 zu. Für den Kanton Basel-Landschaft genehmigte am 15. Mai 1998 der Landrat die Abfallvereinbarung. Die Vereinbarung wurde am 13./19. Mai 1998 von den beiden Regierungen unterzeichnet.

## 2.2 Betriebserfahrungen seit Inbetriebnahme der KVA Basel

Die Auslastung der KVA Basel entwickelte sich erfreulich und entsprach in den letzten Jahren mehr oder weniger einer Vollaustattung. Dabei betrug der Anteil der Abfälle aus Industrie und Gewerbe aus den beiden Kantonen in dieser Zeitspanne rund 45% der angelieferten Menge.

Die IWB als Betreiberin der Anlage konnten die KVA Basel auch durch eine gute Akquisition auf dem freien Abfallmarkt stets auslasten. In den Jahren seit Inbetriebnahme der KVA kam es nie zu Garantiezahlungen von Vertragspartnern an die KVA Basel wegen Unterschreitung der vereinbarten Liefermengen. Gemäss der Vereinbarung ist eine Garantiezahlung eines Vertragspartners fällig ab einer Minderliefermenge von mehr als 10% der vertraglich vereinbarten Liefermengen und sofern die fehlenden Abfälle nicht durch andere Anlieferer kompensiert werden (vgl. Ziff. 2.2.8 Vereinbarung).

Von den Partnern mit Liefervereinbarungen wurden in den vergangenen zehn Jahren die folgenden Abfallmengen in der KVA Basel<sup>1</sup> angeliefert:

Jahr	Landkreis Lörrach (t)	GAF (t)	KELSAG (t)	Dritte (t)	Basel-Stadt (t)	Basel-Landschaft (t)	Total (t) <sup>2</sup>
2007	45'829	7'197	11'645	7'311	72'046	74'033	218'061
2008	43'786	7'391	10'562	7'358	72'919	79'121	221'137
2009	43'396	7'657	7'266	11'521	72'724	80'041	222'605
2010	45'272	7'716	7'253	8'976	68'187	81'490	218'894
2011	43'681	7'869	8'125	15'479	69'003	80'845	225'002
2012	43'085	8'192	8'129	20'024	67'806	79'280	226'516
2013	42'673	8'276	8'063	20'254	68'089	77'647	225'002
2014	43'834	8'388	7'694	20'072	69'043	80'493	229'524
2015	46'696	8'400	8'297	29'601	67'808	77'018	237'820
2016	38'696	8'416	10'114	24'292	65'711	80'434	227'663

Die IWB als Eigentümerin und Betreiberin der KVA Basel streben eine stetige Optimierung der Anlage an. Mit den Optimierungen konnten in den letzten Jahren u.a. der Wasserverbrauch um über 30% reduziert und die Anlageeffizienz leicht gesteigert werden. Die KVA Basel ist schweizweit diejenige KVA mit dem höchsten Energienutzungsgrad (ca. 75%) und auch europaweit gehört sie zur Spitzengruppe.

### 2.3 Betriebserfahrungen aus der Deponie Elbisgraben

Seit Mitte 2016 werden 100% der vereinbarten Schlackenmenge (28'000 t/a) nicht mehr auf der Deponie KELSAG in Liesberg, sondern auf der Deponie Elbisgraben abgelagert. Das Amt für Industrielle Betriebe (AIB) Basel-Landschaft arbeitet zurzeit an der Realisierung einer Entschrottungsanlage auf der Deponie Elbisgraben und will Ende 1. Quartal 2019 die Anlage zur Metallabscheidung in Betrieb nehmen können. Die endgültige Deponierung der Schlacke ist erst nach der Entfernung der Metalle (Entschrottung) zulässig. In einem weiteren Projekt wird die Mineralisierung d.h. die Zersetzung der im Deponiekörpers vorhandenen organischen Stoffe in einem Teil der Deponie (Reaktorkompartiments) vorangetrieben. Erst nach abgeschlossener Mineralisierung steht dieses Kompartiment für die Einlagerung der entschrotteten Schlacke zu Verfügung.

### 2.4 Herausforderungen der Abfallwirtschaft

Nach fast 20 Jahren Betriebszeit der KVA Basel einigten sich der Kanton Basel-Stadt und der Kanton Basel-Landschaft, die vereinbarten Bedingungen aus dem Jahr 1998 zu überprüfen. Grund dafür sind der ständig verbesserte Betrieb der KVA, die neue Rechnungslegung der KVA nach der Methodik der Deckungsdifferenz, die weiter entwickelte Abfallwirtschaft und das veränderte Entsorgungsverhalten der Bevölkerung sowie die geänderten Abfallmengen in der Region.

Insbesondere die Abfallwirtschaft hat sich in dieser Zeit grundlegend gewandelt und weiter entwickelt. Sie ist heute in der Schweiz und in der Region gekennzeichnet durch eine gut funktionierende Abfallwirtschaft, in welcher mehr als 50% der Siedlungsabfälle dem Recycling zugeführt werden. Die Verbrennungspflicht für brennbare, nicht verwertbare Abfälle, die Behandlung von Abfällen, die stoffliche Verwertung (Recycling) sowie die Abfallvermeidung sind Standard geworden.

Gleichzeitig stehen aber auch grosse Herausforderungen an: Der Wandel von der Abfall- zur Ressourcenwirtschaft ist durch die Gesetzgebung des Bundes eingeleitet worden (Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 [Abfallverordnung, VVEA;

<sup>1</sup> Quelle: Jahresberichte KVA Basel

<sup>2</sup> Total aller Abfälle dh. inklusive Abfällen Dritter aus den Kantonen Aargau und Solothurn sowie Frankreich

SR 814.600]). Sie basiert auf der Überlegung, dass in einer endlichen Welt mit begrenzten Ressourcen die gängigen Verfahren und Abläufe ohne umfassenden stofflichen Kreislaufschluss keine Zukunft haben werden. In der künftigen Ressourcenwirtschaft werden Stoffe durch intelligente, kaskadische Nutzungen und Wiederaufbereitung als sekundäre Rohstoffe möglichst lange bzw. ökologisch und sozial sinnvoll im Kreislauf gehalten. Dadurch werden fossile, geogene Ressourcen und kostbarer Deponieraum geschont, Eingriffe in die Natur minimiert und Abfälle in Ressourcen transferiert.

Damit den erhöhten Forderungen von der Abfallwirtschaft zur Kreislaufwirtschaft Rechnung getragen werden kann, haben die Umweltämter der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt parallel zur vorliegenden Revision als partnerschaftliches Geschäft und als Vorgabe der VVEA eine „Abfallplanung Basel-Landschaft und Basel-Stadt 2017“ ausgearbeitet, die sich mit den künftigen Herausforderungen der Abfallwirtschaft befasst. In ihr wird die gegenwärtige Situation der Abfallwirtschaft in den beiden Kantonen dokumentiert, es werden Ziele und Handlungsbedarf für die künftige Entwicklung der Ressourcenwirtschaft definiert und Massnahmen und Umsetzungspläne (inkl. Finanzierung und Erfolgskontrolle) für die verschiedenen Abfallkategorien festgelegt. Die beiden Regierungen haben die „Abfallplanung Basel-Landschaft und Basel-Stadt 2017“ am 6. Dezember 2017 verabschiedet.

## **2.5 Vereinbarung und Umsetzungsvertrag**

Die nun vorliegende Vereinbarung wurde von Vertretern des Amt für Umweltschutz und Energie Basel-Landschaft, Amt für Umweltschutz und Energie Basel-Stadt, Industrielle Werke Basel (IWB), Amt für Industrielle Betriebe (AIB) Basel-Landschaft sowie den beiden Rechtsdiensten des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt Basel-Stadt und der Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft ausgearbeitet. Nachfolgend sind wesentliche Eckpunkte der neuen Vereinbarung und des vorgesehenen Umsetzungsvertrags beschrieben.

### **2.5.1 Vereinbarung**

Die vollständig revidierte Vereinbarung (Staatsvertrag) regelt die Grundsätze, die generellen Annahme- und Lieferpflichten, die finanziellen Aspekte und den Vollzug. Neu werden in einem separaten Umsetzungsvertrag, neben den Grundsätzen und Zielen, die Organisation einer gemeinsamen Plattform der beteiligten Partner sowie die detaillierten Annahme- und Lieferbedingungen der KVA Basel und der Deponie Elbisgraben inklusive der Garantieleistungen festgelegt.

Diese Entkoppelung der garantierten Liefermengen vom Staatsvertrag stellt eine wesentliche Änderung gegenüber der bestehenden Vereinbarung dar. Dieser Weg wurde eingeschlagen, um bei zukünftigen Veränderungen in der Abfallwirtschaft die vereinbarten Liefermengen ohne Staatsvertragsänderung zeitnah anpassen zu können. Zudem können organisatorische Veränderungen in der Zusammenarbeit rascher umgesetzt werden. Die vorgesehene, gemeinsame Plattform hat zum Ziel, sich gegenseitig über die betrieblichen Aspekte der KVA Basel und der Deponie Elbisgraben auszutauschen und anstehende Anpassungen von Tarifen und Liefermengen zu verhandeln.

### **2.5.2 Umsetzungsvertrag**

Der Umsetzungsvertrag wird von den Regierungen beider Kantone beschlossen. Damit erhält die Vereinbarung die notwendige Flexibilität, um auf zukünftige Veränderungen rascher reagieren zu können.

Die Entsorgung von Siedlungsabfällen untersteht einem kantonalen Monopol (vgl. Art. 31b des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 [Umweltschutzgesetz, USG; SG 814.01]). Die VVEA definiert Siedlungsabfälle als: aus Haushalten stammende Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind.

Zudem sorgen die Kantone gemäss Art. 12 VVEA für die stoffliche oder energetische Verwertung dieser Siedlungsabfälle. Die Kantone sind demnach für die Bereitstellung der entsprechenden Entsorgungs- und Verwertungskapazitäten verantwortlich.

Die brennbaren, gewerblichen und industriellen Abfälle, die nicht unter die Monopolbestimmungen gemäss USG und VVEA fallen, sind von den jeweiligen Betrieben zu entsorgen. Diese Betriebe sind dabei frei in der Wahl der Kehrichtverwertungsanlage.

Die im Umsetzungsvertrag vorgesehenen Liefermengen umfassen neu nur noch die Siedlungsabfälle gemäss obiger Definition der VVEA. In der Anwendung dieser neuen Begriffsdefinition ergeben sich für die beiden Kantone die folgenden, neu garantierten Liefermengen.

	Liefermenge bisher (in Tonnen)	<b>Liefermenge neu (in Tonnen)</b>
Kanton Basel-Landschaft	80'000	<b>44'000</b>
Kanton Basel-Stadt	85'000	<b>37'700</b>

Es gilt anzumerken, dass die garantierte Liefermenge von Basel-Stadt bisher vertraglich nicht festgelegt worden waren, da die IWB zur Zeit der Planung und Bau der KVA Basel eine Dienststelle des Kantons Basel-Stadt waren.

Die starke Reduktion der garantierten Liefermengen ist darauf zurückzuführen, dass sämtliche Industrie- und Gewerbeabfälle ausserhalb des Monopols ausgenommen werden. Derer vorgesehenen, garantierten Liefermengen liegt die Überlegung zu Grunde, dass sich die beiden Kantone nur noch zur Lieferung der Siedlungsabfälle in die KVA Basel gemäss der Definition der VVEA verpflichten.

Die definitiven Liefermengen der beiden Kantone werden mit dem Beschluss des Umsetzungsvertrages der beiden Regierungen Basel-Stadt und Basel-Landschaft festgelegt.

### **2.5.3 Auswirkungen auf die KMU in den beiden Kantonen**

Auf Grund der Reduktion der Liefermengen auf den heutigen Monopolbereich der Gemeinden, kann die Entsorgungssicherheit für die KMU in den beiden Kantonen nicht mehr mit voller Sicherheit in jedem Fall gewährleistet werden. Gewährleistet ist, dass Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen Entsorgungssicherheit haben für Abfälle, die über die Sammlung der Gemeinde laufen und deren Zusammensetzung betreffend Inhaltstoffen und Mengenverhältnissen mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Die IWB sind aber grundsätzlich stark daran interessiert, alle brennbaren und gesetzlich zulässigen Abfälle der Region Basel anzunehmen. Sollte der Fall eintreten, dass wegen grosser Liefermengen mit vertraglichen Verpflichtungen Verbrennungskapazitäten entstehen würden, müssten Abfälle aus KMU-Betrieben ohne Liefervereinbarung abgewiesen werden. Um sich gegen solche Engpässe absichern zu können, steht es den Betrieben aber offen, mit den IWB längerfristige Lieferverträge abzuschliessen. Schon heute machen etliche Betriebe, Abfalltransporteure und Sortierwerke von dieser Möglichkeit Gebrauch. Somit steht den KMU in der Region grundsätzlich die Möglichkeit offen, sich entweder für die Entsorgung auf dem freien Markt zu entscheiden oder für vertragliche abgesicherte Anlieferungen an die KVA Basel.

### **2.5.4 Plattform**

Die gemeinsame Plattform dient zur gegenseitigen Information bei betrieblichen Änderungen und technischen Erneuerungen der Anlagen und zur Diskussion von zukünftigen Tarifierungen.

Sollen die garantierten Liefermengen angepasst werden, so ist vorgesehen, dies im Konsens unter allen Partner zu vollziehen. Sofern keine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann, gelten jeweils die bisher gültigen vertraglichen Bestimmungen. Für alle weiteren Beschlüsse ist Konsens unter allen abstimmenden Partnern erforderlich.

Als Partner der Plattform vorgesehen sind zurzeit die beiden Kanton Basel-Stadt und Basel-Landschaft, die Industriellen Werke Basel (IWB) für die KVA und das Amt für Industrielle Betriebe (AIB) für die Deponie Elbisgraben. Es ist weiter vorgesehen, dass sich durch einseitige Anschluss-erklärung weitere öffentlich-rechtliche Abfalllieferanten als Partner an der Plattform beteiligen können. Die bisherigen Vereinbarungen mit KELSAG, GAF und dem Landkreis Lörrach sind dahingehend anzupassen.

### **3. Kommentare zu den einzelnen Bestimmungen der Vereinbarung**

#### **3.1 Grundsatz**

Unter den Ziff. 1.1. bis 1.6. der Vereinbarung werden die allgemeinen Grundsätze für die Zusammenarbeit der beiden Kantone im Bereich der Abfallbewirtschaftung festgelegt.

##### **Erläuterungen zu Ziff. 1.1**

Die Kantone arbeiten in allen Belangen der Abfallbewirtschaftung zusammen und stimmen insbesondere Planung, Bau und Betrieb der erforderlichen Anlagen eng aufeinander ab. Den Kantonen steht das Recht zu, die Kehrrechtverwertungsanlage Basel (KVA) und die Deponie Elbisgraben gemäss den jeweiligen Zulassungsbestimmungen zu benutzen.

Damit verpflichten sich die beiden Kantone, auch zukünftig in allen Belangen der Abfallbewirtschaftung zusammen zu arbeiten. Dieser Grundsatz ist aus der bisherigen Vereinbarung übernommen worden und ist mit der gemeinsam erarbeiteten „Abfallplanung Basel-Landschaft und Basel-Stadt 2017“ weiter vertieft worden.

##### **Erläuterungen zu Ziff. 1.2**

Die Kantone legen in einem Umsetzungsvertrag die Lieferbedingungen, Liefermengen, Heizwert, Tarifgestaltung und Garantieleistungen gemeinsam fest.

Damit soll im Grundsatz festgelegt werden, dass die bisherigen Lieferbedingungen, Liefermengen etc. nicht mehr in der Vereinbarung geregelt werden sondern in einem zusätzlichen Umsetzungsvertrag der in den Kompetenzbereich der Regierungen der beiden Kantone fällt. Beide Anlagenbetreiber haben somit weiterhin die Garantie, ihre Anlagen amortisieren zu können und beide Kantone verfügen damit über die notwendige Entsorgungssicherheit.

##### **Erläuterungen zu Ziff. 1.3**

Die Kantone sorgen dafür, dass die wesentlichen Belange der beiden Abfallanlagen transparent dargestellt werden. Sie hören sich gegenseitig dazu an.

Mit dem Bekenntnis zu einer angemessenen Transparenz soll die notwendige Vertrauensbasis für allenfalls notwendige Änderungen bei den Liefermengen und Tarifen geschaffen werden. Unter Ziff. 5. „Vollzug“ ff finden sich die Ausführungen zu der vorgesehenen gemeinsamen Plattform.

##### **Erläuterungen zu Ziff. 1.4**

Die Anlieferungen der Abfälle und der Verbrennungsrückstände aus den Kantonen sollen soweit ökologisch sinnvoll, technisch machbar und wirtschaftlich tragbar per Bahn erfolgen.

Um die Umweltbelastung durch den Transport möglichst zu reduzieren, wurde diese Bestimmung aus der bisherigen Vereinbarung (vgl. Ziff. 3.1.3) wieder übernommen und richtet sich an das Prinzip der Verhältnismässigkeit. Es gilt aber anzufügen, dass zurzeit aufgrund der Platzverhältnisse und der vorhandenen Bahnanschlussgeleise in der KVA Basel keine Steigerung des Anteils der Abfälle, die per Bahn geliefert werden, möglich ist.



### **Erläuterungen zu Ziff. 1.5**

Die Kantone vermeiden jegliche Konkurrenzierung bei der Abfallentsorgung und wirken innerhalb der ganzen Region darauf hin, dass die anstehenden Aufgaben koordiniert, wirtschaftlich und unter bestmöglicher Schonung der Umwelt gelöst werden.

Diese Bestimmungen wurden von der bisherigen Vereinbarung übernommen. Der Umweltschutz wird nicht somit geschwächt.

### **Erläuterungen zu Ziff. 1.6**

Die Kantone stimmen ihre Abfallplanung aufeinander ab und sind bemüht, gegenüber Dritten eine gemeinsame Haltung zu vertreten.

Diese Bestimmungen wurden aus der bisherigen Vereinbarung leicht umformuliert übernommen und sollen auch zukünftig den Willen zur Zusammenarbeit festhalten. Wie oben erwähnt wurde z. Bsp. die „Abfallplanung Basel-Landschaft und Basel-Stadt 2017“ gemeinsam erarbeitet und von den Regierungsräten am 14. November 2017 bzw. am 6. Dezember 2017 beschlossen.

## **3.2 Kehrichtverwertungsanlage Basel**

Die Ziff. 2.1. bis 2.2 ff legen fest, wer für den Bau- und Betrieb der Kehrichtverwertungsanlage Basel zuständig ist und dass sich beide Kantone zur Annahmen bzw. der Lieferung der Abfälle verpflichten.

### **Erläuterungen zu Ziff. 2.1**

Der Kanton Basel-Stadt sorgt für den Bau und Betrieb der KVA. Er kann die Aufgabe an Dritte übertragen.

Der Grundsatz, wonach der Kanton Basel-Stadt für den Bau und Betrieb der KVA sorgt, wird aus der bisherigen Vereinbarung übernommen. Im Gegensatz zur bisherigen Vereinbarung (vgl. Ziff. 2.1.2) fällt diese Aufgabe mit dieser Formulierung allein dem Kanton Basel-Stadt zu. Eine finanzielle Beteiligung und Mitsprache des Kantons Basel-Landschaft am Bau und Betrieb der KVA wird ausgeschlossen.

### **Erläuterungen zu Ziff. 2.2.1**

Der Kanton Basel-Stadt verpflichtet sich, die im Umsetzungsvertrag festgelegten Liefermengen von brennbaren Siedlungsabfällen aus Haushaltungen sowie Abfällen vergleichbarer Zusammensetzung aus Industrie und Gewerbe aus dem Kanton Basel-Landschaft zur Verwertung anzunehmen.

Der Kanton Basel-Stadt verpflichtet sich, brennbare Abfälle aus dem Kanton Basel-Landschaft gemäss Definition VVEA zur Verwertung anzunehmen.

### **Erläuterungen zu Ziff. 2.2.2**

Der Kanton Basel-Landschaft verpflichtet sich, die im Umsetzungsvertrag festgelegten Liefermengen von brennbaren Siedlungsabfällen aus Haushaltungen sowie von Abfällen vergleichbarer Zusammensetzung aus Industrie und Gewerbe an die KVA zu liefern.

Im Gegenzug verpflichtet sich der Kanton Basel-Landschaft, eine bestimmte Liefermenge an brennbaren Abfällen in die KVA zu liefern, damit diese ihre Investitionen sichern kann.

## **3.3 Deponie Elbisgraben**

Die Ziff. 3.1 bis 3.2 legen fest, wer für den Bau- und Betrieb der Deponie Elbisgraben zuständig ist und dass sich beide Kantone zur Annahmen bzw. der Lieferung der Verbrennungsrückstände und Abfällen verpflichten, analog zur den Bestimmung zur KVA Basel.

### **Erläuterungen zu Ziff. 3.1**

Der Kanton Basel-Landschaft sorgt für den Bau und Betrieb der Deponie Elbisgraben. Er kann die Aufgabe an Dritte übertragen.

Der Grundsatz, wonach der Kanton Basel-Landschaft für den Bau und Betrieb der Deponie Elbisgraben sorgt, wird aus der bisherigen Vereinbarung übernommen.

### **Erläuterungen zu Ziff. 3.2.1**

Der Kanton Basel-Landschaft verpflichtet sich, die im Umsetzungsvertrag festgelegten Mengen an Verbrennungsrückständen aus der KVA sowie weitere, gesetzlich zulässige Abfälle aus dem Kanton Basel-Stadt auf der Deponie Elbisgraben abzulagern.

Der Kanton Basel-Landschaft verpflichtet sich gegenüber dem Kanton Basel-Stadt, dessen Verbrennungsrückstände aus der KVA Basel und weitere Abfälle, die zur Ablagerung auf der Deponie Elbisgraben zulässig sind, auf der Deponie Elbisgraben abzulagern. Die Liefermengen der Verbrennungsrückstände (Schlacke) werden im Umsetzungsvertrag festgelegt.

### **Erläuterungen zu Ziff. 3.2.2**

Der Kanton Basel-Stadt verpflichtet sich, die im Umsetzungsvertrag festgelegten Mengen an Verbrennungsrückständen aus der KVA in die Deponie Elbisgraben zu liefern.

Im Gegenzug verpflichtet sich der Kanton Basel-Stadt, eine bestimmte Liefermenge an Verbrennungsrückständen aus der KVA Basel auf die Deponie Elbisgraben zu liefern, damit diese ihre Investitionen sichern kann.

## **3.4 Finanzen**

Die Ausführungen unter der Ziff. 4ff legen die Grundlagen der Rechnungslegung und das Vorgehen bei Tarifänderungen fest.

### **Erläuterungen zu Ziff. 4.1 und 4.2**

Die Betriebsrechnungen der KVA und des Schlackenkompartiments der Deponie Elbisgraben erfolgen nach der Methodik zur Ermittlung von Deckungsdifferenzen.

Die Berechnung der Tarife erfolgt nach dem Prinzip der Deckungsdifferenz und einem kalkulatorischen Zins. Der Zinssatz wird im Umsetzungsvertrag festgelegt.

In der bisherigen Vereinbarung wurden zur Berechnung von allfälligen Garantieleistungen die ausgewiesenen Fixkosten beigezogen. In der Zwischenzeit haben die IWB ihre Betriebsrechnung neu nach der Methodik der Deckungsdifferenz ausgerichtet. Die Methodik der Deckungsdifferenz wird nun zukünftig sowohl für die Tariffestlegung als auch zur Berechnung allfälliger Garantieleistungen bei der KVA Basel und bei der Deponie Elbisgraben als Grundlage verwendet. Dabei ist vorgesehen, den von der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (Elcom) jährlich publizierten WACC<sup>3</sup> für Produktionsanlagen zu verwenden.

### **Erläuterungen zu Ziff. 4.3**

Die Tarife für die Annahme von brennbaren Abfällen in der KVA werden vom Verwaltungsrat der Industriellen Werke Basel (IWB) festgesetzt und vom Regierungsrat Basel-Stadt genehmigt<sup>4</sup>. Die Tarife für die Annahme der Verbrennungsrückstände und weiterer, gesetzlich zulässiger Abfälle in der Deponie Elbisgraben werden vom Regierungsrat Basel-Landschaft festgelegt.<sup>5</sup>

---

<sup>3</sup> Gewichtete durchschnittliche Kapitalkosten (Abkürzung **WACC** von englisch Weighted Average Cost of Capital)

<sup>4</sup> § 10 Gesetz über die Industriellen Werke Basel vom 11. Februar 2009 (IWB-Gesetz, SG 772.300)

<sup>5</sup> Verordnung über Preise für die Entsorgung von Abfällen und speziellen Abwässern vom 6. März 2007 (SGS 784.22).

Zur Klarstellung werden an dieser Stelle die Zuständigkeiten zur Tariffestlegung im jeweiligen Kanton umschrieben und in Fussnoten die entsprechenden Rechtsgrundlagen angeführt. Die allfällige Anpassung der Tarife erfolgt i.d.R. im Folgejahr nach einer in der Betriebsrechnung ausgewiesenen Über- oder Unterdeckung.

#### **Erläuterungen zu Ziff. 4.4**

Die Betriebsrechnungen der KVA und der Deponie Elbisgraben werden von unabhängigen Revisionsstellen geprüft.

Es wird der Grundsatz festgehalten, dass die Betriebsrechnungen sowohl der KVA Basel als auch der Deponie Elbisgraben von unabhängiger Stelle überprüft werden. Die jeweiligen Oberaufsichtskommissionen der Parlamente in den beiden Kantonen haben zudem das Einsichtsrecht in die Betriebsrechnung ihrer Institutionen.

### **3.5 Vollzug**

Die Ziff. 5.1 bis 5.5 regeln die Zuständigkeit und Organisation innerhalb und zwischen den beiden Kantonen.

#### **Erläuterungen zu Ziff. 5.1**

Die zuständigen Departemente der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft vollziehen diese Vereinbarung.

Es ist den Kantonen überlassen, in welchem Departement die Vereinbarung vollzogen wird.

#### **Erläuterungen zu Ziff. 5.2**

Der Umsetzungsvertrag bedarf der Genehmigung durch die Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

Im Umsetzungsvertrag werden zukünftig die garantierten Liefermengen festgelegt und soll deshalb auf Stufe Regierungsrat beschlossen werden.

#### **Erläuterungen zu Ziff. 5.3**

Die beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft schaffen eine Plattform mit den Betreibern der KVA und der Deponie Elbisgraben. Weitere öffentlich-rechtliche Abfalllieferanten können sich der Plattform anschliessen.

Mit der Schaffung der gemeinsamen Plattform soll der Austausch und die Zusammenarbeit institutionalisiert werden. In der Plattform soll über die betrieblichen Aspekte der KVA Basel und der Deponie Elbisgraben informiert und anstehende Anpassungen von Tarifen und Liefermengen angegangen werden. Die Plattform soll auch den bisherigen öffentlich-rechtlichen Vertragspartnern Landkreis Lörrach, Gemeindeverband Abfallbewirtschaftung Unteres Fricktal (GAF), Kehrlichtbeseitigung Laufental-Schwarzbubenland AG (KELSAG) offen stehen.

#### **Erläuterungen zu Ziff. 5.4**

Die Mitglieder der Plattform treffen sich regelmässig und informieren sich gegenseitig über alle Tatsachen und Vorgänge, welche die Erfüllung dieser Vereinbarung beeinflussen können.

Mit den regelmässigen Treffen soll eine kontinuierliche und verbindliche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern der Plattform gesichert werden.

#### **Erläuterungen zu Ziff. 5.5**

Der jeweilige Kanton sorgt dafür, dass Dritte, soweit ihnen Bau und Betrieb der KVA oder der Deponie Elbisgraben übertragen wurde, diese Vereinbarung und den Umsetzungsvertrag ebenfalls einhalten.

Mit dieser Bestimmung wird ausgedrückt, dass die Vereinbarung und der Umsetzungsvertrag auch für IWB gelten bzw. der Kanton Basel-Stadt als Eigentümer dafür sorgt, dass die Bestimmungen der Vereinbarung und des Umsetzungsvertrags eingehalten werden. Das AIB als Dienststelle des Kantons Basel-Landschaft ist direkt eingebunden.

## **3.6 Schlussbestimmungen**

### **Erläuterungen zu Ziff. 6.1**

Diese Vereinbarung wird auf die Dauer von 15 Jahren ab Inkrafttreten abgeschlossen. Ohne Kündigung gilt die Vereinbarung als stillschweigend auf unbestimmte Zeit verlängert. Sie kann nach Ablauf von 12 Jahren jeweils mit einer Kündigungsfrist von 3 Jahren auf ein Jahresende gekündigt werden.

Die neue Vereinbarung soll ab Inkrafttreten voraussichtlich im Jahre 2019 auf eine Dauer von 15 Jahre abgeschlossen werden und endet somit im Jahre 2034. Der ursprüngliche Staatsvertrag der 1998 abgeschlossen wurde, sah eine Vertragsdauer von 30 Jahren vor. Somit verlängert sich ursprünglich vorgesehene Vertragsdauer von 30 Jahren um sechs Jahre. Die ursprüngliche Kündigungsfrist von zehn Jahren soll neu auf drei Jahre reduziert werden, da innerhalb dieser Frist betriebliche Anpassungen gemäss heutiger Einschätzung gut realisierbar sind.

### **Erläuterungen zu Ziff. 6.2**

Die Vereinbarung ist zu publizieren.

Staatsverträge sind zu publizieren.

### **Erläuterungen zu Ziff 6.3**

Nach der Genehmigung dieser Vereinbarung durch die Parlamente der Kantone und nach Annahme in allfälligen Volksabstimmungen bestimmen die Regierungen der Kantone im gegenseitigen Einvernehmen den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Da zum heutigen Zeitpunkt schwer festzulegen ist, bis wann genau die beiden Parlamente bzw. bis wann eine allfällige Volksabstimmung durchgeführt werden kann, sollen die beiden Regierungen den Zeitpunkt der Inkrafttretens gemeinsam festlegen.

### **Erläuterungen zu Ziff. 6.4**

Die Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Kanton Basel-Landschaft über die Abfallbewirtschaftung vom 13./19. Mai 1998<sup>6</sup> wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

Da es sich hier um eine Totalrevision der bisherigen Vereinbarung handelt, soll diese mit Inkrafttreten der neuen Vereinbarung aufgehoben werden.

---

<sup>6</sup> SG 786.300